

Rundschreiben

betreffend das Fotokopieren an Schulen und das Verbot von digitalen Kopien

Vom 19. Dezember 2011

An die Leiterinnen und Leiter
aller öffentlichen und privaten Schulen
im Saarland

nachrichtlich

Landesinstitut für Pädagogik und Medien
Staatliche Studienseminare
Landesseminare
Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Landkreistag Saarland

Fotokopieren an Schulen

Mit Rundschreiben vom 21. Januar 2008 wurden Sie darüber unterrichtet, dass sich die gesetzliche Erlaubnis zur Herstellung von Kopien urheberrechtlich geschützter Texte zur Verwendung in Unterricht und Prüfung seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr auf Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien erstreckt. Fotokopien aus solchen Werken sind daher nur noch mit Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts zulässig.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 wurden Sie über den Abschluss und Inhalt eines Gesamtvertrages informiert, der diese Zustimmung für das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte für den Schulgebrauch auch aus Schulbüchern und anderen Unterrichtswerken enthält. Seit dem 1. Januar 2011 gilt ein neuer bis 31. Dezember 2014 befristeter Gesamtvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Rechteinhabern, der Ihnen zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt wird (Anlage 1). Das Rundschreiben vom 4. Dezember 2008 ist daher nicht mehr gültig.

Der neue Gesamtvertrag enthält im Wesentlichen die gleichen Berechtigungen wie der vorherige Vertrag. Daher werden die in § 53 Absatz 3 des UrhG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „kleine Teile eines Werkes“ und „Werke geringen Umfang“ durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

Kopiert werden dürfen gemäß § 3 Nummer 1 des Gesamtvertrages an Schulen

1. bis zu 12 Prozent eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten,

2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringen Umfang sind, und zwar

- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
- Sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten sowie
- Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit kann zum Beispiel ein fünfseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 25-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 25-seitigen Arbeitsheft dürfen dagegen nur drei Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen.

Schulen, die einen größeren Fotokopierbedarf haben, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können sie ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an – auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen beziehungsweise den Schulträgern zu entrichten.

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Aus jedem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden.
2. Es dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (zum Beispiel per Mail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.
3. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).

Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen.

Durch den neuen Gesamtvertrag wurden den Ländern weitergehende Verpflichtungen auferlegt als bisher. Ohne diese Verpflichtungen wäre kein neuer Gesamtvertrag zustande gekommen und das Kopieren aus Schulbüchern wäre damit unzulässig geworden.

Die Länder werden die Einhaltung des Gesamtvertrages an den betreffenden Schulen regelmäßig überprüfen. Zudem werden sie im 1. Schulhalbjahr 2011/2012 Bestätigungen der Schulen darüber einholen, dass sich auf den von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen keine Digitalisate von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden.

Darüber hinaus soll von den Verlagen eine Plagiatssoftware zur Verfügung gestellt werden, mit der digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen

bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können. Eine diesbezügliche Überprüfung soll an 1% der Schulen erfolgen.

Die Plagiatssoftware steht noch nicht zur Verfügung und ist auch noch nicht zugelassen. Die Überprüfungen werden von dem jeweiligen Schulträger durchgeführt. Sie betreffen nur die Speichersysteme der Schulserver; Privat- oder Arbeitsrechner der Lehrkräfte oder Schüler werden nicht berücksichtigt.

Da die Plagiatssoftware noch nicht zur Verfügung steht, können seitens des Ministeriums für Bildung keine Angaben zu ihrer technischen Anwendung gemacht werden. Mit Blick auf den in den Medien kursierenden Begriff „Schultrojaner“ muss jedoch mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass es sich um keine Spionagesoftware, die heimlich auf den Schulrechner installiert wird, handelt.

Wenn die Plagiatssoftware zur Verfügung steht, wird das Saarland unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit diese vor der ersten Inbetriebnahme unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten prüfen. Das Saarland wird größten Wert auf eine absolute datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit legen. Das Ministerium für Bildung wird keine Software freigeben, die in irgendeiner Weise Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet oder diesbezügliche Zweifel nicht objektiv und zuverlässig ausräumen kann.

Das Land ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in dem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffenden Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche der Rechtsinhaber bleiben unberührt.

Als Schulleiterin oder Schulleiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie alle Personen, die in der Schule kopieren, über den Inhalt des Gesamtvertrages informiert sind und ihn ordnungsgemäß anwenden. Dazu ist von jeder Lehrkraft eine Übersicht zu führen, in der folgendes eingetragen wird: Thema, Quelle und Anzahl der Kopien sowie Zeitpunkt der Erstellung.

Es wird empfohlen über den Kopierern der Schule einen Hinweis gemäß der Anlage 2 anzubringen, der den zulässigen Umfang des Kopierens enthält.

Ergänzend wird auf die Informationsbroschüre „Das neue Fotokopieren in Schulen“ verwiesen, die unter <http://www.schulbuchkopie.de> zum Herunterladen bereit steht.

Die neuen Verpflichtungen bedeuten einen gewissen Mehraufwand für alle Beteiligten. Allerdings konnte nur so gewährleistet werden, dass das Kopieren aus Schulbüchern weiterhin zulässig bleibt.

Anlage 1

**Gesamtvertrag
zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG**

siehe beigefügte pdf-Datei

Anlage 2

Hinweis über den zulässigen Umfang des Kopierens aus urheberrechtlich geschützten Werken

Kopiert werden dürfen gemäß § 3 Nummer 1 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG an Schulen

1. bis zu 12 Prozent eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher;
2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringen Umfang sind, und zwar
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
 - Sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten sowie
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Aus jedem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden.
2. Es dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (zum Beispiel per Mail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.
3. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).

Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Das neue Fotokopieren in der Schule“ unter <http://www.schulbuchkopie.de>